# SATZUNG DER GEMEINDE SCHONKIRCHEN, KREIS PLON, UBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 32 TEIL B: TEXT

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DER ALTEN SCHULSTRASSE UND DEM MÖHLENWEG, BESTEHEND AUS DEN GRUNDSTÜCKEN ALTE SCHULSTR. 30, 32 UND 34 SOWIE MÖHLENWEG 2 (FLURSTÜCKE 105/57, 106/57, 50/1, 51/3, 9/5 SOWIE 48/13 [TEILWEISE])

MI I SD > 25°

ED GR 150/80m<sup>2</sup>

STRASSENPROFIL M=1:50

MI I SD >25°

**€** GR 120 m²

TEIL A: PLANZEICHNUNG M=1:1000

## ZEICHENERKLÄRUNG

		GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 32	ş	9(7)	BAUGB
	MI	MISCHGEBIET, S. TEXT 2.	ş	6	BAUNVO
	GR 150/80m <sup>2</sup>	GRUNDFLÄCHE ALS HÖCHSTMASS PRO EINZELHAUS BZW. PRO HAUSHÄLFTE, AUSGEN. ANL. 1.S. § 19(4)BAUNVO	§	19	BAUNVO
	0.35	GRUNDFLÄCHENZAHL	8	19	BAUNVO
	i i	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	§	16	BAUNVO
-	0	OFFENE BAUWEISE	8	9(1)2	BAUGB
3	E / ED	NUR EINZELHÄUSER/EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSI MIT MAXIMAL 2 WE PRO GEBÄUDEEINHEIT (s.TEXT 3.2)	G	9(1)2	BAUGB
	SD-25°	SATTELDACH MIT DACHNEIGUNG, GRÖSSER ALS 25°	5	92 (4)	LBO
-	$\leftarrow$	HAUPTFIRSTRICHTUNG	ş	9(1)2	BAUGB

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE § 9(1)11 BAUGB STRASSENBEGRENZUNSLINIE § 9(1)11 BAUGB ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE

VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH NATURNAHE GRÜNFLÄCHE, ÖFFENTLICH WASSERFLÄCHE - REGENRÜCKHALTEBECKEN BAUM ZU PFLANZEN, s. TEXT § 9(1)25A BAUGB

BAUM ZU ERHALTEN § 9(1)25B BAUGB ST FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE § 9(1)4 BAUGB ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DES VERSORGUNGSTRÄGERS § 9(1)21 BAUGB § 9(1)20 BAUGB

FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN/ERHALTEN VON BÄUMEN U. § 9(1)25 BAUGB STRÄUCHERN , s. TEXT

KNICK ANZULEGEN , s. TEXT § 9(1)25A BAUGB OFFENER GRABEN § 9(1)16 BAUGB FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN - TRAFO-§ 9(1) 12 BAUGB

## 2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

• 9(1) 25 B BAUGB • 9 15B(1) LNATSCHG KNICK ZU ERHALTEN

## 3. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

GRUNDSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN

---- GRUNDSTÜCKSGRENZE, GEPLANT GRUNDSTÜCKSGRENZE, KÜNFTIG FORTFALLEND

BEBAUUNG, VORHANDEN

BEBAUUNG, KÜNFTIG FORTFALLEND

FLURSTÜCKSBEZE I CHNUNGEN

SICHTDREIECK

- 1.1 DIE AUSSENWANDFLÄCHEN DER GEBÄUDE SIND IN ROTEM SICHTMAUERWERK AUSZU-FÜHREN; FENSTERBRÜSTUNGEN UND GIEBELDREIECKE KÖNNEN AUCH MIT HOLZ-SCHALUNG VERBLENDET WERDEN.
- 1.2 ALS DACHEINDECKUNG SIND ROTE BIS BRAUNE DACHPFANNEN UND GRÜNDÄCHER ZULÄSSIG. DIE VORHANDENEN REETDÄCHER GENIESSEN BESTANDSSCHUTZ. GARAGEN SIND IN DER AUSSENWANDGESTALTUNG DEN WOHNGEBÄUDEN ANZUPASSEN

IM MISCHGEBIET SIND NUTZUNGEN i.S.v. §6(2)7 u. 8 BauNVO SOWIE DIE AUSNAHMEN i.S.v. § 6 Abs. 3 BauNVO AUSGESCHLOSSEN.

### 3. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 3.1 DREMPEL SIND NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 0,50 m ZULÄSSIG (SCHNITTLINIE DER
- 3.2 DIE EINZELHÄUSER SIND MIT MAXIMAL ZWEI WOHNEINHEITEN ZULÄSSIG. DIE DOPPELHAUSHÄLFTE IST NUR MIT EINER (1) WOHNEINHEIT ZULÄSSIG.

### 4. SOCKELHÖHEN

DIE OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN DARF MAXIMAL 0,50 m ÜBER DER ER-SCHLIESSUNGSEBENE (STRASSE) LIEGEN. MASSGEBEND IST DIE SCHNITTEBENE IN GEBÄUDEMITTE.

### 5. GRÜNORDNUNG

- 5.1 DAS REGENRÜCKHALTEBECKEN UND DER ABFLUSSGRABEN SIND NATURNAH ZU GESTAL-
- 5.3 IM BEREICH DER FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND FÜR DEN ANZULEGENDEN KNICK SIND FOLGENDE ARTEN ZULÄSSIG: BERGAHORN, ROTBUCHE, ESCHE, STIEL-EICHE; FELDAHORN, HAINBUCHE, VOGELKIRSCHE, TRAUBENKIRSCHE, SILBERWEIDE
- APFEL, TRAUBENKIRSCHE, SCHLEHE, FAULBAUM, KREUZDORN, HUNDSROSE, VIEL-BLÜTIGE ROSE, BROMBEERE, HIMBEERE, ÖHRCHENWEIDE, PURPURWEIDE, HOLUNDER,
- 5.4 DER PFLEGEWEG AM ANZULEGENDEN KNICK IST IN SCHOTTERRASEN AUSZUFÜHREN.
- 5.5 FÜR DIE BEFESTIGUNG DER PARK- UND STELLPLÄTZE IST OFFENFUG GES PFLASTER ZU WÄHLEN; FUGENANTEIL MINDESTENS 20 %.
- 5.6 DIE ANWENDUNG VON HERBIZIDEN UND PESTIZIDEN IST UNZULÄSSIG.
- 5.7 FENSTERLOSE FASSADEN VON ÜBER 4,00 m BREITE SIND MIT SCHLING-, KLETTER-

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDE-VERTRETUNG VOM .... 2 7. OKT. 1993...... DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST

DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM ..... BIS DURCH ABDRUCK IN DEN SCHÖNKIRCHENER NACHRICHTEN
IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT AM 1994 ERFOLGT. BÜRGERME ISTER

SCHÖNKIRCHEN , DEN 26. JUNI 1995

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 BauGB 1986 IST AM/3.8. ZD.9. St DURCHGEFÜHRT WORDEN / AUF BESCHLUSS DER CB 1986 VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGU

SCHÖNKIRCHEN , DEN 2 6. JUNI 1995

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM . 0 1. JULI . 1994. ZUR ABGABE EINER STELLUNG-NAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

SCHÖNKIRCHEN , DEN 2 6. JUNI 1995

BÜRGERMEISTER DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM .2 7. OKT. 1993 . DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG

SCHÖNKIRCHEN , DEN 2 6. JUNI 1995

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 15. DEZ. 1994. BIS ZUM 1. JAN. 1995 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGS-FRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND
GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM O.S. DEZ. 1994. IN DEN SCHÖNKIRCHENER NACHRICHTEN
ODER AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT) (BEI BEKANNTMACHUNG DURCH AUSHANG: IN DER ZEIT VOM ..... BIS ZUM .....

DURCH AUSHANG) ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

SCHÖNKIRCHEN , DEN 26. JUNI 1995

METRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG \* WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT. Dipl.-Ing. F.W. Komp 1 8. April 95

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENT-LICHER BELANGE AM .2 3. MRZ .1995 . GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM . 1.4. Feb. 95 SOWIE DE GEO

SCHÖNKIRCHEN , DEN 2 6. JUNI 1995

BÜRGERMEISTER

BÜRGERMEISTER

SCHONKIRCHEN , DEN .....

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 2.3.MRZ. 1995.. VON DER GEMEINDE-VERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GE-MEINDEVERTRETUNG VOM . 2.3. MRZ. 1995. GEBILLIGT.

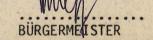
Baugb IST DURCHGEFÜHRT WORDEN. DER LANDRAT DES KREISES PLON

- DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOBEN WORDEN SIND

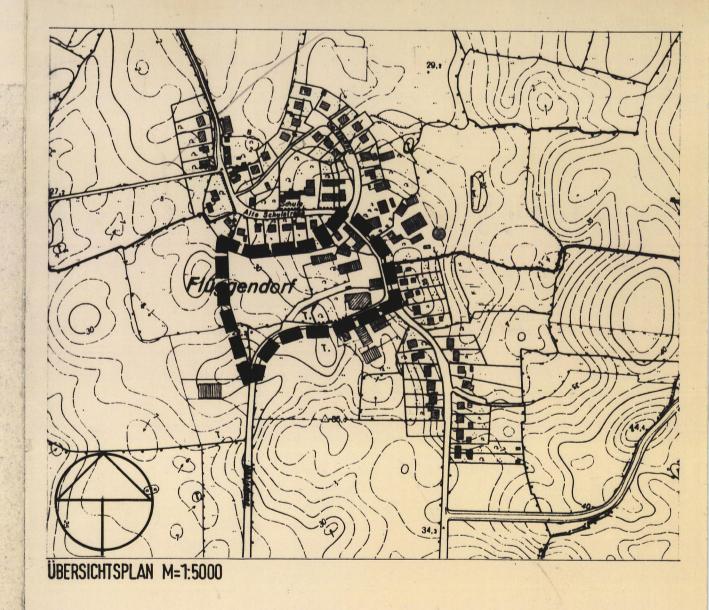
SCHÖNKIRCHEN DEN 0 1. NOV. 1995

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG

BauGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄ DIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGE) SATZUNG IST MITHIN AM .0.6.12. 95. IN KRAFT GENRE







SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 32

THOMAS SCHRABISCH ARCHITEKT BDA + STADTPLANER SRL BEARBEITUNG: 25.1.94 PAPENKAMP 57, 24114 KIEL, TEL. 0431 63550 FAX 0431 63939

GEÄNDERT: 16.6.94, 10.10.94, 24.10.94, 22.3.95